

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Erster Titel. Von Criminal-Gerichten

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Erster Titel.

Von Criminal = Gerichten.

Erster Abschnitt.

Von der Criminal = Gerichtsbarkeit.

§. 13.

Begriff.

Criminal = Gerichte sind diejenigen Ober- und Untergerichte, die zur Verwaltung der Criminal = Gerichtsbarkeit angeordnet sind.

§. 14.

Gränzen der Criminal = Gerichtsbarkeit.

Die Gränzen der Criminal = Civil = und Polizeigerichtsbarkeit sind durch das allgemeine Landrecht Theil II. Titel 17. §. 10. und folgende, und durch die verschiedenen Provinzialverfassungen bestimmt.

§. 15.

In welchen Fällen der Criminalrichter zugleich das Erkenntniß abfassen kann.

Sämmtliche mit Criminal = Gerichtsbarkeit versehene Untergerichte, welche nicht der Inquiratoriats = Einrichtung beigetreten sind, können in den zu ihrer Cognition gelangenden Criminal = Sachen nicht allein die Untersuchung führen, sondern auch das Erkenntniß abfassen.

§. 16.

Bei Realinjurien und Widersprechlichkeiten gegen Militär = Personen sollen sich die Untergerichte des Erkenntnisses enthalten, und die ge-

schlossenen Akten an das Obergericht zum Spruch einsenden.

§. 17.

Außerdem stehet diesen Untergerichten frei, auf die Befugniß, das Erkenntniß abzufassen, in jedem einzelnen Falle Verzicht zu leisten, und die Akten sogleich nach dem Schlusse der Untersuchung an das Landes-Justiz-Collegium zum Spruch einzusenden, sobald es auf eine härtere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung ankömmt. (§. 513.)

§. 18.

Auch stehet den, der Inquisitorats-Einrichtung nicht beigetretenen, Untergerichten frei, dem Inquisitorate des Distrikts Untersuchungen zu überlassen, wenn die Sache auch nicht nach dem §. 94. von dem letztern oder dem Obergerichte avocirt worden ist.

§. 19.

Ist ein Untergericht der Inquisitorats-Einrichtung beigetreten, so bleibt demselben nur in solchen Sachen, wobei eine Geldstrafe bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung statt findet, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses in erster Instanz überlassen; in allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von dem Inquisitorate geführt, und das Erkenntniß von dem Obergerichte abgefaßt.

§. 20.

Pflichten der
Civil-Richter
bei Criminal-
sachen.

Gerichte, denen bloß die Ausübung der Civil-Richterbarkeit obliegt, dürfen sich der Criminal-Richterbarkeit nicht anmaßen. Jedoch sind sie verbunden, die zu ihrer Wissenschaft gelangenden Verbrechen dem Criminal-Richte sofort anzuzeigen, auch alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Verzug leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters, und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Befindet sich das Criminal-Richtamt nicht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder ganz in der Nähe, oder sind die Mitglieder des Criminal-Richtamtes durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst behindert, die Sache sogleich vorzunehmen; so muß das Civil-Richtamt des Ortes der Feststellung des Thatbestandes ohne Zeitverlust sich unterziehen.

§. 21.

Hat wider die Vorschrift des §. 20. ein Civil-Richtamt der förmlichen Untersuchung in einer Criminalsache sich angemacht, so ist das Verfahren ungültig, und die Untersuchung muß von dem Criminal-Richte von neuem vorgenommen werden. Der seine Befugnisse überschreitende Civil-Richter bleibt aber nicht allein für alle dadurch entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, sondern wird auch nach Ver-

hält-

hältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit bestraft.

§. 22.

Ist eine Untersuchung zwar bei einem Criminal-Gerichte geführt worden, die Gerichtsbarkeit desselben aber in dem vorsehenden Falle nicht begründet gewesen, so bewirkt dieses an und für sich niemals eine Nullität der Verhandlung. Es bedarf daher keiner Wiederholung desjenigen durch den kompetenten Richter, was schon in der gehörigen Form durch das inkompetente Criminal-Gericht verhandelt worden.

Von nicht kompetenten Criminal-Gerichten.

§. 23.

Jedoch sollen gegen diejenigen Gerichte, welche sich unbefugterweise der Führung einer ihnen nicht zustehenden Untersuchung anmaßen, Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

§. 24.

Ist in erster Instanz von einem Gerichte erkannt, welches gar nicht die Befugniß hat, über Criminalsachen zu sprechen; so ist das Erkenntniß jederzeit nichtig. Hat aber der erkennende Richter überhaupt die Befugniß gehabt, über Criminalsachen zu sprechen, und ist er nur in dem vorsehenden Falle dazu nicht berechtigt gewesen; so entstehet daraus keine Nullität, sondern dem Angeschuldigten stehet nur das gewöhnliche Rechtsmittel an den kompetenten Richter der zweiten Instanz offen.

Hat in zweiter Instanz ein inkompetentes Criminal-Recht I.

Ⓒ

Criminal-Gericht erkannt; so ist das Erkenntniß nichtig, und es muß von dem kompetenten Richter der zweiten Instanz ein neues Erkenntniß abgefaßt werden.

§. 25.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Bei jedem Criminal-Gerichte muß ein sicheres und der Gesundheit unschädliches Gefängniß vorhanden seyn, oder wenn die Einrichtung eines solchen Gefängnisses unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde, muß der Gerichtsherr für ein sicheres Gefängniß in der Nähe sorgen.

Alle Gutsbesitzer, Aemter und kleine Städte, welchen es an sicheren Gefängnissen fehlt, müssen angehalten werden, sich zu Kreis-Gefängnissen zu verbinden.

Das Bewachen der Gefangenen außerhalb eines gehörigen Gefängnisses in den Schulzenwohnungen, Krügen oder sonst, soll nach Ablauf von zwei Jahren nach Publication dieser Criminal-Gerichts-Ordnung nicht weiter statt finden, und diejenigen Gerichtsbarkeiten, welche binnen dieser Zeit für kein eignes, oder in ihrer Nähe belegenes sicheres Gefängniß, es sey durch eine Verbindung zu Kreis-Gefängnissen, oder einen Vertrag mit einer benachbarten Jurisdiction, gesorgt haben, sollen nicht nur verpflichtet seyn, der Inquisitorats-Einrichtung beizutreten, sondern auch, weil es demohngeachtet nöthig ist, daß der Verhaftete während der Erhebung des

Thatbestandes in ihrer Nähe sicher aufbewahrt werde, zu einer der drei vorstehenden Verbindlichkeiten durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 26.

Ist ein Gefängniß zugleich für Civil- und ^{Absonderung} Polizei-Arrestanten bestimmt; so müssen die Criminal-Gefangenen von denselben gehörig ^{der Gefangenen.} absondert, auch sowohl die Geschlechter, als die Theilnehmer des Verbrechens, von einander getrennt werden.

§. 27.

Gefangenen, die nur wegen leichter Verbrechen verhaftet sind, werden keine Ketten oder Fesseln angelegt; Gefangenen, die wegen schwerer Verbrechen verhaftet, oder von welchen sonst die Entweichung zu besorgen ist, müssen die Ketten oder Fesseln so angelegt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Das sogenannte Krummschließen findet nicht statt.

Gefährliche Verbrecher müssen auf eine der Gesundheit unschädliche Weise an die Wand geschlossen, und so weit es möglich ist, abgesondert aufbewahrt werden. Das Schließen an die Wand muß so geschehen, daß sie dabei stehen, sitzen, liegen und einen Schritt vorwärts gehen können.

§. 28.

Die gewöhnliche Kost der Gefangnen muß ^{Beföstigung.} vom Richter nach den Umständen bestimmt werden, und er hat dahin zu sehen, daß sie gesund

und einfach sey, auch alle Verkürzung von Seiten der Gefangenwärter dabei vermieden werde.

In solchen Gefängnissen, welche nach dem General-Plane eingerichtet sind, darf keinem Criminal-Gefangenen, ohne Unterschied des Standes, gestattet werden, sich selbst zu verpflegen.

§. 29.

Reinlichkeit.

Für die Reinlichkeit der Gefängnisse, und für gehörige Lüftung derselben, muß der Richter beständig sorgen, auch den Gefangenen, so oft es zulässig ist, den Genuß der frischen Luft gestatten.

§. 30.

Beschäftigung.

Jeder Criminal-Gefangene, ohne Unterschied des Standes, muß nach seinen Kräften und Fähigkeiten zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten, und mit Stricken, Nähen, Spinnen und anderen im Gefängnisse zulässigen Arbeiten beschäftigt werden. Was derselbe durch Arbeiten verdient, wird zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt verwendet.

Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungs-Kosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinem Stande, seiner Herkunft, Erziehung und bisherigen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in dem Gefängnisse nicht auf eine, seinem Stande oder seinen bisherigen Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; so ist er mit Arbeiten

zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung allein zu überlassen.

§. 31.

Für kranke Gefangene, die nicht in den gewöhnlichen Verhältnissen gehörig gewartet und gepflegt werden können, ingleichen für Frauenpersonen, welche während des Arrestes entbunden werden, müssen besondere Anstalten zu ihrer gehörigen Wartung und Heilung getroffen werden.

Sorge für die Kranken.

§. 32.

Jeder Gefangene kann von dem Geistlichen seiner Religionsparthei im Beiseyn einer Gerichtsperson besucht werden. Auch kann der Richter, wenn kein Bedenken vorhanden ist, dem Geistlichen gestatten, sich allein mit dem Gefangenen zu unterreden.

Religions-
Übung.

§. 33.

Wo die Umstände es gestatten, da muß für die Gefangenen jeder Religionsparthei von Zeit zu Zeit Religions-Übung durch einen Geistlichen gehalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Besetzung der Criminal-Gerichte und von den allgemeinen Pflichten des untersuchenden Richters und des Aktuarius.

§. 34.

Zu einem vollständig besetzten Criminal-Gerichte gehört ein Richter und ein vereideter Protokollführer.

Erfordernisse eines Criminal-Gerichts.

§. 35.

Die Gegenwart dieser beiden Personen ist in der Regel bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protokolles ankommt.

§. 36.

Damit der erkennende Richter wissen möge, ob das Gericht gehörig besetzt gewesen sey, soll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer als solcher vereidigt sey?

§. 37.

Erfordernisse
des Inquiren-
ten.

Der untersuchende Richter ist für seine Person gehörig qualifizirt, wenn er zum Richter- amte bestellt, und entweder allein das Gericht ausmacht, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zu- steht, oder Mitglied eines mit Criminal-Gerichts- barkeit versehenen Gerichts ist, oder überhaupt nur zum Richteramte verpflichtet worden. In den beiden letzteren Fällen muß ihm jedoch zur Führung der Untersuchung von der Behörde ein Auftrag ertheilt werden.

§. 38.

Erfordernisse
des Protokoll-
führers.

Zu Criminal-Aktuarien und Protokollfüh- rern sollen der Rechte kundige Subjekte von ge- setzten Jahren gewählt werden, nachdem sie vor- her von dem Landes-Justiz-Collegio geprüft und verpflichtet worden. Es bedürfen jedoch diejeni- gen, welche als Auskultatoren oder Referenda- rien bei irgend einem Gericht innerhalb Landes

angestellt gewesen sind, zu Führung des Protokoll bei Untersuchungen keiner weiteren Prüfung und Verpflichtung.

§. 39.

Damit das Verfahren des Richters vollständig übersehen und geprüft werden könne, muß über alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protokoll aufgenommen werden.

Alles muß zu Protokoll genommen werden.

§. 40.

Die Hauptpflicht des Aktuars oder Protokollführers besteht darin, daß er auf alles, was bei der Untersuchung verhandelt wird, genau Acht giebt, und die Verhandlungen, so wie er sie wahrnimmt, nach der Anweisung des Richters zum Protokoll verzeichnet.

Pflichten des Protokollführers.

§. 41.

In Ermangelung eines vereideten Protokollführers müssen zwei unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer als Gerichtsbeisitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

Von Gerichtsbeisitzern.

§. 42.

Diese Gerichtsbeisitzer sind jedesmal dahin besonders zu vereidigen:

daß sie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen sie zugezogen werden, und darauf, daß diese Verhandlungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders,

als wenn sie dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

Diesem Eide gemäß sind sie schuldig, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß dasjenige, was die Personen, welche vernommen worden, angeben oder aussagen, ohne fremden Zusatz und Weglassung getreu und vollständig im Protokolle niedergeschrieben werde.

Der besondern Vereidigung bedarf es nicht, wenn die zugezogenen Gerichtsbeisitzer ein für allemal dazu verpflichtet werden; in welchem Falle dies zur Kenntniß des erkennenden Richters in den Akten bemerkt werden muß.

§. 43.

Folgen, wenn
das Criminal-
Gericht nicht
gehörig besetzt
ist.

Die Unterlassung der Vorschriften wegen Besetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlung dergestalt nach sich, daß, wenn die Verhandlung von dem Aktuaris, ohne Beiseyn des Richters, aufgenommen worden, gar keine rechtliche Rücksicht darauf zu nehmen ist, und wenn der Richter allein zugegen gewesen ist, niemals auf die ordentliche Strafe des Gesetzes erkannt werden kann, in sofern nicht die Entscheidung auf anderen gültigen Verhandlungen beruhet.

§. 44.

Es muß daher, wenn sich dieser Mangel bei einer Verhandlung zeigt, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen werden soll,

so, die Verhandlung, in sofern solches möglich ist, von neuem vor einem gehörig besetzten Criminal-Gerichte geschehen, und der Richter, welcher sich des Fehlers schuldig gemacht hat, muß nicht allein die dadurch entstehenden Kosten tragen, sondern bleibt außerdem dem Angeschuldigten wegen aller Folgen verantwortlich, und hat eine, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit zu bestimmende, Geldstrafe verwirkt.

§. 45.

Ist hingegen in der Sache einmal rechtskräftig erkannt, und die Strafe schon vollstreckt worden; so soll dieser Verstoß von Amtswegen nicht gerügt werden.

§. 46.

Von der im §. 34. bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

- 1) wenn die erste Veranlassung zur Untersuchung von dem Gerichte registrirt wird;
- 2) wenn Sachverständige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden;
- 3) wenn der zur Untersuchung gezogene zur Unterredung mit seinem Vertheidiger verstattet wird;
- 4) bei Publikation des Erkenntnisses, wenn damit keine andere Verhandlung verbunden ist.

Fälle, in welchen der Inquirent das Protokoll allein aufnehmen kann.

In diesen Fällen ist es hinreichend, wenn der Richter oder Aktuar, oder ein geprüfter und Criminal-Recht I.

vereideter Protokollführer allein das Protokoll aufgenommen hat.

Bei gerichtlichen Besichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeeschuldigten oder eines Zeugen verbunden sind, bei Obduktionen, und bei Recognitionen von Seiten des Angeeschuldigten, kann der Aktuarium nur die Stelle des Richters vertreten, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet; es muß aber alsdann noch ein vereideter Protokollführer, oder Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

Besichtigungen, wobei so wenig der Angeeschuldigte, als ein Zeuge vernommen wird, kann der Aktuarium oder vereidete Protokollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert ist, dabei gegenwärtig zu seyn.

§. 47.

Verhalten des
Criminal-
Richters,
wenn er aus
besonderen
Gründen der
Sache sich
nicht unterzie-
hen darf.

Sind solche Umstände vorhanden, weshalb nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2. §. 143. der sonst kompetente Criminal-Richter sich der Sache nicht unterziehen darf: so muß er ohne Zeitverlust dem vorgesezten Obergerichte davon Anzeige thun, inmittelst aber einen anderen nahen Richter ersuchen, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden.

§. 48.

Von Einwen-
dungen des
Angeschuldig-
ten gegen den
Inquirenten.

Glaubt der Angeeschuldigte, gegründete Einwendungen gegen die Unpartheilichkeit des Richters zu haben; so hängt es von ihm ab, entwe-

der diese Gründe bei dem Verhöre zu Protokoll zu geben, oder sie dem Obergerichte schriftlich anzeigen zu lassen. Auch solche Angeschuldigten, die gefänglich eingezogen sind, können nach der getroffenen Einrichtung von dieser Befugniß ohne Furcht Gebrauch machen.

§. 49.

In dem ersten Falle liegt dem Inquirenten ob, an die vorgesezte Behörde sogleich zu berichten; er kann aber in beiden Fällen so lange mit der Untersuchung fortfahren, bis das Landes-Justiz-Collegium über die Beschwerde verfügt hat.

§. 50.

Der Inquirent führt die Untersuchung un-
 unterbrochen bis zum völligen Schluß der Sache. In zweifelhaften oder bedenklichen Fällen muß er bei der ihm vorgesezten Behörde anfragen; jedoch darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, auch während der Zeit, in welcher er die Bescheidung erwartet, alles dasjenige vorzunehmen und zu verfügen, was zum Fortgange der Untersuchung gereicht, und worauf die erwartete Entscheidung keinen Einfluß haben kann.

Anfrage des Inquirenten in sehr zweifelhaften oder bedenklichen Fällen.

§. 51.

Er muß wenigstens zweimal in jeder Woche, und wo keine förmlich eingerichtete Gefängniß-Regie vorhanden ist, muß außerdem der Aktuarus täglich einmal in abwechselnden Tageszeiten die Gefängnisse, worin sich die Gefangenen be-

Sorge für die Gefangenen.

finden, besichtigen, die Fesseln untersuchen, sich überhaupt von der sichern Verwahrung der Gefangenen, ihrer vorschriftsmäßigen Verpflegung und Beschäftigung überzeugen, auch den dabei entdeckten Mängeln oder Beschwerden ohne Zeitverlust abhelfen.

§. 52.

Sorge für die in Verwahrung genommenen Sachen.

Ferner ist der Inquirent verbunden, für die gehörige Aufbewahrung der den Gefangenen abgenommenen oder sonst abgelieferten Sachen zu sorgen, und sie, sobald davon bei der Untersuchung kein Gebrauch gemacht werden kann, dem Beschädigten davon sein Eigenthum zurückgegeben, und der nöthige Vorschuß zu den Untersuchungskosten davon abgezogen worden ist, an den Civil-Richter abzugeben.

§. 53.

Sorge für die Verwaltung des Vermögens der Gefangenen.

Läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen, daß der Gefangene durch die Untersuchung und die zu erwartende Strafe, eine so lange Zeit seiner Freiheit beraubt seyn werde, daß darunter die Verwaltung seines Vermögens, oder die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder erheblich leiden dürfte, oder trägt der Verhaftete selbst darauf an; so muß der vormundschaftlichen Behörde sogleich davon Nachricht gegeben werden, um wegen Verwaltung des Vermögens, Bevormundung der minderjährigen Kinder u. s. w. die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 54.

Hat der Protokollführer gegründete Be-
denken gegen das Verfahren des Richters, be-
sonders gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit
desjenigen, was zu Protokoll genommen worden;
so muß er dies Bedenken dem Richter mit Be-
scheidenheit vortragen, wenn sie aber nicht, nach
seiner Ueberzeugung, gehoben werden, der dem
Richter vorgesetzten Behörde davon ohne Zeit-
verlust Anzeige machen.

Verhalten
des Protokoll-
führers, wenn
er gegründete
Bedenken ge-
gen das Ver-
fahren des
Richters hat.

§. 55.

Die Protokolle müssen leserlich, und so ge-
schrieben seyn, daß sie besondere Theile der Ak-
ten ausmachen. Ihr wesentlicher Inhalt darf
nicht durch Ausstreichen und Darüberschreiben
verändert werden. Wenn etwas ausgelassen wor-
den, das zur Sache gehört, oder wenn der Ver-
nommene seine Aussage bei der Vorlesung abän-
dert, oder etwas hinzusetzt, muß dies jederzeit
im Fortgange des Protokolls angemerkt werden.

Form der
Protokolle.

§. 56.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in
der ersten Person, und so viel es nur immer ge-
schehen kann, mit seinen eigenen Worten zum
Protokoll genommen werden.

Das Protokoll ist ihm Wort für Wort
langsam und vernehmlich vorzulesen, und die
dabei etwa von ihm gemachte Erinnerungen sind
gehörig nachzutragen.

Kann der Vernommene schreiben; so soll dessen Unterschrift erfordert werden.

§. 57.

Verweigert er die Unterschrift; so müssen die von ihm angebrachten Gründe pflichtmäßig vermerkt werden.

§. 58.

Zuziehung der
Dolmetscher
bei der Ver-
nehmung.

Wenn der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht mächtig ist; so kann seine Vernehmung allenfalls in französischer oder lateinischer Sprache geschehen, vorausgesetzt, daß diese Sprachen beiden Gerichtspersonen geläufig sind, und sie dies auf ihre Pflicht bezeugen. Das Protokoll muß alsdann in einer von diesen beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 59.

Verstehet der zu Vernehmende aber auch diese Sprachen nicht, oder sind die beiden Gerichtspersonen derselben nicht kundig; so müssen zwei vereidete Dolmetscher, welche einer dem Abzuhörenden geläufigen Sprache gewachsen sind, bei den Verhandlungen zugezogen werden. Das Protokoll ist sodann von einem der Dolmetscher in der fremden, und von einer Gerichtsperson in der deutschen Sprache aufzunehmen. In solchen Sachen, bei welchen die Bestrafung nicht über dreijährige Gefangenschaft gehen kann, ist die Zuziehung eines Dolmetschers hinreichend, wenn kein zweiter gleich zu haben seyn sollte, und der Angeschuldigte wenigstens das Haupt-

vergehen eingestehet. Der Richter muß aber alsdann besonders aufmerksam seyn; daß keine Uebereilung vorfalle.

§. 60.

Wenn eine von den Gerichtspersonen der Sprache des Abzuhörenden gewachsen ist; so bedarf es nur der Zuziehung eines, und in dem letzteren Falle des vorigen §. gar keines Dolmetschers.

§. 61.

Bei der General-Untersuchung kann die Aufnahme eines besonderen Protokolles in der fremden Sprache unterbleiben, wenn die zu erwartende Strafe eine zehnjährige Einsperrung nicht übersteigt. Ist das Verbrechen aber so wichtig, daß wahrscheinlich die Strafe eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt; so muß das Protokoll über die Aussage des Angeeschuldigten in beiden Sprachen zu den Akten gebracht werden.

§. 62.

Bei dem artikulirten Verhöre muß aber in denjenigen Fällen, in welchen vorauszusehen ist, daß auf mehr als dreijährige Einsperrung erkannt werden wird, das Protokoll über das artikulirte Verhör jedesmal in der fremden und in der deutschen Sprache abgefaßt, oder wenn dem Angeeschuldigten eine Species Facti vorgelegt wird, eine Uebersetzung von derselben veranstaltet, dem Angeeschuldigten vorgelesen, und das

darüber aufzunehmende Protokoll in beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 63.

Die als Dolmetscher zuzuziehenden Personen sind mit folgendem Eide zu belegen:

daß sie die Fragen des Richters und die Antworten des zu Vernehmenden genau, wörtlich und richtig übersetzen, und da, wo es nöthig seyn wird, in der Sprache des Abzuhörenden in das aufzunehmende Nebenprotokoll niederschreiben wollen, ohne etwas davon wegzulassen oder dazuzusetzen; daß sie bei diesem Geschäft treu und der strengsten Wahrheit gemäß verfahren, und sich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft, noch Geschenke oder Nebenworte abhalten lassen wollen.

§. 64.

In denjenigen Stellen, bei welchen das in der Sprache des Abgehörten abgefaßte Protokoll mit dem in deutscher Sprache aufgenommenen nicht übereinstimmen mögte, entscheidet das Erstere.

§. 65.

Criminal-Untersuchungen müssen vorzüglich beschleunigt werden, und es sind bei etwaniger Collision der Geschäfte in der Regel die Civilsachen den Criminalsachen nachzusetzen. Eine angefangene Untersuchung darf daher niemals in Stillstand gerathen, und wenn insbesondere jemand

Beschleunigung der Criminalsache.

mand zum Verhaft gezogen worden, muß der Richter mit allem Fleiß darauf Bedacht seyn, die Sache möglichst bald zu Ende zu bringen.

§. 66.

Bei allen Criminal-Verhören muß der Richter den Hauptzweck seiner Bemühungen, die Erforschung der Wahrheit, beständig vor Augen behalten. Er muß daher die zu vernehmenden Personen zu einer vollständigen Erzählung der Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, auffordern, und das Mangelhafte und Dunkle in ihren Aussagen durch zweckmäßige Fragen zu ergänzen und aufzuklären bemüht seyn, jedoch dabei solche Fragen sorgfältig vermeiden, welche schon diejenigen Umstände in sich enthalten, die erst aus der Antwort sich ergeben sollen (Suggestionen), oder wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte in Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird (kaptivse Fragen).

Allgemeine Pflichten des Inquirenten bei allen Criminal-Verhören.

§. 67.

Eine jede Vernehmung muß ununterbrochen betrieben, und wenn zu deren Beendigung am Vormittage die Zeit zu kurz seyn sollte, Nachmittags wo möglich damit fortgeföhren werden. Hierbei ist vorzüglich dafür zu sorgen, daß es keiner Wiederholung bedürfe, und alles, was zu einer vollständigen und befriedigenden Erzählung gehört, sogleich zum Protokoll gebracht werde.

§. 68.

Rückficht auf
den zu ersatz-
tenden Schaden.

Bei Räubereien, Diebstählen und Betrüge-
reien muß der Richter zugleich auf die Herbei-
schaffung der entwendeten oder veruntreuten
Sachen bedacht seyn, und bei allen solchen Ver-
brechen, wodurch ein zu ersetzender Schaden ent-
standen ist, den Verbrecher über die Mittel, die-
sen Ersatz zu leisten, vernehmen, auch von Amts-
wegen alle diejenigen Verfügungen treffen, welche
zur Sicherstellung des Ersatzes nothwendig sind.

§. 69.

Sind die Criminal- und Civil-Gerichtsbar-
keit getrennt, und erfordert dieser Civil-Punkt
eine weitläufige Erörterung; so muß die Be-
richtigung desselben dem Civil-Richter überlassen
werden.

§. 70.

Verfügungen
zum Fortgan-
ge der Sache.

Auf jedes abgeschlossene Vernehmung-Pro-
tocol muß der Richter, wenn die Vernehmung
selbst beendigt ist, ohne allen Aufenthalt das
Nöthige zur Fortsetzung der Untersuchung verfü-
gen. Jede Verzögerung, welche ihm dabei zur
Last fällt, soll nach Befinden der Umstände durch
Auslegung eines Theils der Akungskosten, durch
Ordnungsstrafen oder Verweise geahndet werden.

§. 71.

Von den Vor-
ladungen in
Criminalfä-
llen.

Der Inquirent, wenn er auch nur als Mit-
glied des Criminal-Gerichts, oder vermöge eines
von demselben erhaltenen Auftrages, die Unter-
suchung führt, erläßt sämtliche im Laufe der-

selben ergehende Verfügungen in seinem eigenen Namen, ohne dazu einer Mitwirkung des Gerichts bedöthigt zu seyn. Bei Inquisitoriaten, welche einen Direktor haben, müssen jedoch diesem die Verfügungen zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 72.

Alle Vorladungen in Criminalsachen geschehen entweder durch besondere, von dem Richter zu unterschreibende Einladungen, oder durch schriftliche Befehle an den Criminal-Diener. Ob die eine oder die andere Art der Vorladung in einem gegebenen Falle eintreten soll, bleibt der Beurtheilung des Richters nach den individuellen Verhältnissen des Vorzuladenden vorbehalten.

§. 73.

Ueber jede Untersuchung sind ordentlich ge-
 heftete Akten anzulegen, welche mit einem von Einrichtung
der Untersu-
chungsakten.
 dem Aktuarium oder Protokollführer anzufertigen-
 den Verzeichnisse der darin enthaltenen Verhand-
 lungen, mit Bemerkung ihres wesentlichen In-
 haltes, zum Beispiel: Vernehmung des Ange-
 schuldigten, Zeugenverhör, Konfrontazion der
 Mitverbrecher, oder der Zeugen mit dem Ange-
 schuldigten, artikulirtes Verhör, Unterredungs-
 protokoll mit dem Vertheidiger ic., versehen seyn
 müssen.

§. 74.

Dem Ermessen des untersuchenden Richters

wird überlassen: ob er, wenn die Untersuchung gegen mehrere Verbrecher oder wegen mehrerer Verbrechen geführt wird, die Akten in besondere Bände zu trennen nöthig findet. Es muß jedoch alsdann zugleich ein General-Volumen angelegt werden, worin, wenn die Akten nach den verschiedenen Verbrechen in Special-Volumina getheilt sind, das Schlußverfahren, die zur Vertheidigung des Angeschuldigten gehörende Verhandlungen und die Entscheidung enthalten seyn müssen.

§. 75.

Sorge für die Aufbewahrung der selben.

Für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsakten ist vorzüglich zu sorgen. Es sollen daher dieselben nur an diejenigen verabsolgt werden, die deren Durchsicht vermöge ihres Amtes verlangen können.

§. 76.

Von den Subalternen eines Criminal-Gerichts.

Die Pflichten der Gefangen-Inspektoren, Criminaldiener, Gefangenwärter und aller übrigen bei einem Criminal-Gericht angestellten Personen, werden durch die ihnen ertheilten Instruktionen bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Criminal-Gerichtsstande.

§. 77.

Begründung des Criminal-Gerichtsstandes.

Zur Führung der Criminal-Untersuchungen ist berechtigt:

- 1) das Criminal-Gericht, welchem der Verbrecher für seine Person unterworfen ist (Forum personale domicilii);
- 2) das ordentliche Criminal-Gericht des Bezirkes, innerhalb dessen Gränzen ein Verbrechen verübt worden (Forum delicti commissi), wobei die besondere Verfassung in Absicht der Real-Gerichtsbarkeit keinen Unterschied macht. Der Ort, wo diejenige Handlung vorgefallen ist, welche die Vollendung des Verbrechens ausmacht, entscheidet hier. Liegt dieser Ort auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke, oder ist an diesem Orte die Gerichtsbarkeit streitig, so bestimmt das Obergericht, wer von beiden auf gemeinschaftliche Kosten die Untersuchung führen soll. Hat jemand an verschiedenen Orten Verbrechen begangen, so wird die Untersuchung über alle Verbrechen nur von einem Richter geführt, und derjenige Richter, in dessen Bezirk das letzte Verbrechen begangen worden, ist dabei als das Forum delicti commissi zu betrachten;
- 3) das Gericht, welches den Verbrecher zum Verhaft gebracht hat (Forum deprehensionis);
- 4) das Gericht, welchem durch besondere Verordnungen die Cognition über bestimmte Arten von Verbrechen über-

tragen worden. (Forum speciale causae.)

§. 78.

Ausnahme
wegen der
Militärperso-
nen.

Der Militär-Gerichtsstand des Verbrechers schließt alle im §. 77. genannten Arten des Gerichtsstandes aus, insofern nicht durch besondere Verordnungen in Absicht gewisser Verbrechen Ausnahmen gemacht worden sind. Die Untersuchung gegen Militärpersonen wird daher nur von dem Militär-Gerichte geführt.

§. 79.

Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen und Thätlichkeiten vorgefallen sind, bei welchen gegenseitige Beschwerden geführt werden, oder wenn ein und dasselbe Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden; so soll die Untersuchung von einem aus Militär- und Civil-Gerichtspersonen zusammengesetztem Gerichte geführt werden. Jedoch ist das Erkenntniß zuerst über die Militärpersonen von dem Militär-Gericht, und nachher über die Civilpersonen von dem Criminal-Gericht abzufassen.

§. 80.

Vom foro
speciali cau-
sae.

Ist der Verbrecher vom Civilstande; so schließt der besondere Gerichtsstand der Sache, z. B. in Akzise- Post- Stempel- Lotterie-Sachen, jeden anderen Gerichtsstand aus, so daß nur von demjenigen Richter, welchem durch besondere Verordnungen die Cognition über die Art

der Verbrechen beigelegt worden, die Untersuchung geführt werden kann.

§. 81.

Der ordentliche Criminal-Gerichtsstand der Eximirten ist das Obergericht der Provinz, so wie auch dasselbe zugleich der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in Absicht aller von Eximirten in dessen Gerichtsbezirk verübten Verbrechen ist, in sofern nicht nach besonderen Provinzial- und örtlichen Verfassungen gewissen Untergerichten die Gerichtsbarkeit über Eximirte in ihrem Gerichts-Bezirk beigelegt ist.

Von Eximirten.

§. 82.

Wer zu den Eximirten gehört, ist in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2. §. 44. u. f. bestimmt.

§. 83.

In Absicht der Mitglieder der französischen und Pfälzer-Kolonien finden auch in Criminalsachen die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 30. u. f. Anwendung. Es können jedoch die französischen und Pfälzer-Kolonie-Gerichte nur in solchen Fällen, da eine Geldbuße bis fünfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung statt findet, selbst erkennen. Bei schweren Verbrechen müssen sie die geschlossenen Untersuchungsakten an die bisherige Criminal-Spruch-Behörde zur Abfassung des Erkenntnisses ein-senden.

Von den Mitgliedern der französischen und Pfälzer-Kolonie.

§. 84.

In allen vorhin bemerkten Fällen, §. 78. bis 83., ist sowohl der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, als der sonst persönliche Richter des Verbrechers, oder derjenige, der den Verbrecher zum Verhaft gezogen hat, verbunden, die Sache sofort an das Gericht abzugeben, welchem die ausschließende Cognition in derselben gebühret, und welches sich der Untersuchung jederzeit unterziehen muß.

§. 85.

Von Verhaftung eines verdächtigen Verbrechers.

Sobald sich hinlängliche Gründe zur Verhaftung eines Verdächtigen finden; so ist jedes Gericht, in dessen Bezirk derselbe angetroffen wird, schuldig und befugt, ihn in Verhaft zu nehmen, und alles, was zur Ausmittelung der Wahrheit dienen kann, und keinen Aufschub leidet, unverzüglich zu veranstalten.

§. 86.

Verhältnis des fori apprehensionis mit dem foro delicti commissi oder domicilii.

Wenn weder der Militär-Gerichtsstand, noch ein besonderer Gerichtsstand der Sache, noch endlich der Gerichtsstand des Obergerichts der Provinz eintritt; so ist dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 87.

Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter

ter unterworfen ist, die Auslieferung desselben; so darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, diese Auslieferung nicht versagen.

§. 88.

Das Gericht, von welchem ein Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen worden, hat in der Regel nicht die Verbindlichkeit, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frei, seiner Befugniß darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 89.

Dieses Gericht ist schuldig, den zur Haft gezogenen zu übernehmen, die Untersuchung gegen ihn fortzusetzen, auch die bis dahin aufgelaufenen baaren Auslagen und Sitzgebühren zu bezahlen.

§. 90.

Bei Vagabonden, sie mögen ein- oder ausländisch seyn, tritt diese Verbindlichkeit ohne Ausnahme ein. Beträgt in anderen Fällen die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Ergreifung des Thäters über sechs Meilen; so findet der Regel nach, wegen der mit einem so weiten Transport verbundenen Unsicherheit, Beschwerde und Kosten, die Auslieferung des Thäters an das Gericht des begangenen Verbrechens nicht statt, sondern der Richter, welcher den Thäter ergrif-

fen hat, muß denselben behalten, und die Untersuchung wider ihn führen.

§. 91.

Ist in dem letzten Falle der Wohnort des Verbrechers nicht über sechs Meilen von dem Ort der Ergreifung entfernt; so ist alsdann der Richter des Wohnorts den Verbrecher zu übernehmen verbunden, wenn der Richter, welcher ihn zur Haft gebracht hat, von seiner Befugniß, die Untersuchung zu führen, keinen Gebrauch machen will.

§. 92.

Verlangt das Gericht des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens die Auslieferung des Verbrechers; so muß ihm darunter auch bei einer Entfernung über sechs Meilen gewillfahret werden, und gebühret dabei dem Richter des begangenen Verbrechens der Vorzug.

§. 93.

Diese Vorschriften, §. 86. bis 92., haben in solchen Provinzen, wo Inquisitoriate eingerichtet sind, auf diese keine Anwendung, vielmehr muß dasjenige Inquisitoriat, in dessen Bezirk das Verbrechen verübt worden, die Untersuchung jederzeit übernehmen.

§. 94.

Dem Obergerichte und dem Inquisitoriate des Distrikts stehet frei, dem kompetenten Untergerichte, wenn dasselbe der Inquisitoriate-Einrichtung auch nicht beigetreten ist, jede Un-

Befugniß des Landes-Justiz-Collegii, den Inquisitorien zu bestimmen.

tersuchung abzunehmen, und sie bei dem Inquisitoriate führen zu lassen.

Hierzu ist dasselbe besonders alsdann verpflichtet,

- 1) wenn das die Untersuchung führende Gericht sich einer auffallenden Verzögerung derselben schuldig macht, oder
- 2) wenn ein solcher begründeter Verdacht gegen dasselbe obwaltet, welcher nach §. 143. Titel 2. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die Ausübung des Civil-Nichteramts hindert.

§. 95.

Trifft dieser Vorwurf Gerichtsstellen, welche mit dem Obergerichte der Provinz in keinem Subordinations-Verhältnisse stehen; so muß der zur Kenntniß des Obergerichts gekommene Vorgang dem Chef der Justiz zur Remedur angezeigt werden.

§. 96.

Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesamt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht; so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit

auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein
Bewenden.

Jedoch ist dabei folgendes zu beobachten:

- 1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher ange- liefert erhält, muß, wenn zugleich die Aus- stellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Au- thorisation bei dem Landes-Justiz-Collegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfragt.
- 2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf ge- drungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sey denn daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig er- klärt.
- 3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabsolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Authorisation des Departements der auswärtigen Ange- legenheiten eingeholet worden.
- 4) Untergerichte müssen diese Authorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Ver- langen des auswärtigen Richters an das Kabinets-Ministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden; so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

§. 97.

Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen; so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines einländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

Von Verbrechen, welche ein hiesiger Unterthan außerhalb Landes begangen hat.

§. 98.

Wenn die Handlung des angeschuldigten dießseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist; so findet weder Untersuchung noch Bestrafung statt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Criminal-Gerichte.

§. 99.

Damit die Obergerichte in den Stand gesetzt werden, den Gang der bei den Inquisitionen oder Untergerichten schwebenden Criminal-

Einsendung der Tabellen und Listen an das Obergericht.

sachen gehörig zu beobachten, müssen sämtliche untersuchende Criminal-Gerichte:

- 1) halbjährig, am ersten Junius und ersten December jeden Jahres, eine Criminal-Prozess-Tabelle nach dem Schema sub A., oder statt deren die Anzeige, daß keine Criminal-Untersuchung vorgefallen sey,
- 2) monatlich eine Liste der Inhaftirten, wofern deren vorhanden sind, nach dem Schema sub B.,

an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einsenden. Es darf keine Sache aus der Tabelle eher weggelassen werden, bis die Vollstreckung der Strafe, oder, wenn diese in Einsperrung besteht, der Antritt derselben darin bezeugt worden ist.

Die Obergerichte müssen ebenfalls halbjährig eine Criminal-Prozess-Tabelle nach dem gedachten Formulare an das Criminal-Departement einsenden; wie es denn auch bei den verordneten Referenten-Tabellen und den Listen von den entwichenen Verbrechern, welche die Obergerichte einsenden müssen, fernerhin sein Bewenden behält.

§. 100.

Die eingereichten Tabellen und Listen der Criminal-Gerichte müssen von dem Obergerichte genau geprüft; wichtige, der Dauer oder der bemerkten Lage nach, auffallende Untersuchungs-Akten eingefordert; die gefundene Mängel, Ver-

stöße und Verzögerungen gerügt, die Inquisitoriate oder Untergerichte mit zweckmäßigen Anweisungen versehen, und alle diejenigen Verfügungen schleunigst getroffen werden, welche zur vorschriftsmäßigen Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung führen können.

§. 101.

Die im §. 99. vorgeschriebenen Tabellen und Listen müssen dergestalt zeitig eingesandt werden, daß es deshalb keiner Erinnerung bedarf, und sollen diejenigen Gerichte, welche damit über acht Tage zögern, sofort unerinnert in Strafe genommen, oder die durch die Erinnerung auflaufenden Kosten von der Post auf ihre Rechnung eingezogen werden.

§. 102.

Wenn die Führung der Untersuchung von dem Obergerichte einem Commissarius übertragen worden; so muß dieser in fortwährender Thätigkeit erhalten, und jede pflichtwidrige Nachlässigkeit oder Verzögerung strenge geahndet werden.

§. 103.

Die gegen das Verfahren der Criminal-Gerichte und der bestellten Inquirenten einlaufenden Beschwerden sind genau und sorgfältig zu prüfen, und wenn sie gegründet befunden werden; so ist ihnen auf das schleunigste abzuhelfen.

Sorgfältige Prüfung der einkommenden Beschwerden.

§. 104.

Es sollen jedoch die Untersuchungsakten nur

in sehr dringenden Fällen, in welchen die Beschwerde ohne Einsicht der Akten nicht beurtheilt werden kann, und der aus dem fortgesetzten widerrechtlichen Verfahren entstehende Schade unerträglich ist, abgefordert werden. In gewöhnlichen Fällen ist nach Befinden der Umstände auf die angebrachte Beschwerde entweder sogleich zu verfügen, oder ein schleuniger pflichtmäßiger Bericht über die wahre Bewandniß der Sache von dem Untergerichte zu erfordern.

§. 105.

Schleuniges
Verfahren
des Oberge-
richts in die-
sen Fällen und
bei Anträgen
des Inquiren-
ten.

Sowohl in diesen Fällen, als auch sodann, wenn der untersuchende Richter über sein weiteres Benehmen sich Verhaltungsbefehle erbittet, muß die Verfügung, sobald mit der Untersuchung eine Verhaftung des Angeeschuldigten verbunden ist, so schleunig als möglich erfolgen. Es darf daher, um den Beschluß des Collegii einzuholen, nicht bis zur nächsten Versammlung desselben, wosfern diese nicht an dem folgenden Tage nach Eingang der Beschwerde oder des Berichts gehalten wird, gewartet, sondern es muß dieser Beschluß durch schriftliches Botiren ungesäumt eingeholt werden.